

GZ: D124.0756/23
2023-0.782.296

Sachbearbeiterin: Mag. [REDACTED]

Sebastian [REDACTED]

Datenschutzbeschwerde (Recht auf Berichtigung)

Sebastian [REDACTED]/GIS Gebühren Info Service GmbH

B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die Datenschutzbeschwerde von Sebastian [REDACTED] (Beschwerdeführer) vom 12. April 2023 gegen die GIS Gebühren Info Service GmbH (Beschwerdegegnerin) wegen Verletzung im Recht auf Berichtigung wie folgt:

1. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin die beschwerdeführende Partei dadurch im Recht auf Berichtigung verletzt hat, indem diese das Geschlecht im Datensatz der beschwerdeführenden Partei nicht von < männlich > auf < divers > berichtigt hat.
2. Der Beschwerdegegnerin wird aufgetragen, innerhalb einer Frist von vier Monaten bei sonstiger Exekution das Geschlechtsdatum der beschwerdeführenden Partei auf < divers > abzuändern.

3. Die Anträge, die Datenschutzbehörde möge

- a) eine Geldbuße verhängen und
- b) ein Strafverfahren einleiten

werden zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen: Art. 4, Art. 5, Art. 16, Art. 51 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 lit. f, Art. 58 sowie Art. 77 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: DSGVO), ABI. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1; §§ 18 Abs. 1 sowie 24 Abs. 1 und Abs. 5 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF; § 25 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idgF.

B E G R Ü N D U N G

A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

1. Mit verfahrenseinleitender Eingabe vom 12. April 2023 monierte der Beschwerdeführer eine Verletzung im Recht auf Berichtigung und brachte begründend vor, er habe am 9. März 2023 die Änderung seines Geschlechtseintrages von „männlich“ auf „divers“ auf Grund des Erkenntnisses des LVwG Wien VGW-101/007/15504/2022-8 beantragt. In diesem Erkenntnis sei die Magistratsabteilung 63, Standesamt Wien, angewiesen worden, im Personenstandsregister eine Änderung des Geschlechtseintrages der beschwerdeführenden Partei vorzunehmen. Die Beschwerdegegnerin habe jedoch nicht auf seinen Antrag reagiert.

2. In ihrer Stellungnahme vom 26. Mai 2023 führte die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin zusammengefasst aus, dass sie nicht das Zentrale Personenstandsregister führe. Die Quellen aus der die Beschwerdegegnerin ihre Daten bezieht, seien das Zentrale Melderegister oder die betroffenen Personen selbst. Ferner verfügen die Systeme der Beschwerdegegnerin über keine Option der Geschlechtsbezeichnung „divers“, sondern lediglich die Optionen: „männlich“, „weiblich“ und „unbekannt“. Für die Option der Geschlechtsbezeichnung „divers“, müsse eine Neuprogrammierung des Systems vorgenommen werden. Derartiges sei außerhalb jeglicher wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit. Die Beschwerdegegnerin habe in Entsprechung des „Änderungsauftrages“ eine Datumsänderung auf „unbekannt“ vorgenommen.

3. Die Magistratsabteilung 63 brachte in der Stellungnahme im Zuge des Amtshilfeersuchens vom 2. Mai 2023 zur GZ: D124.0565/23 (welches zum Akt des gegenständlichen Verfahren genommen wurde) vor, dass eine ordentliche Revision gegen das Erkenntnis erhoben worden ist. Eine auf-schiebende Wirkung ist nicht beantragt worden. Die Änderung des Geschlechtseintrages der be-

schwerdeführenden Partei von < männlich > auf < divers > ist am 22. März 2023 im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) erfolgt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Wien teilte im Rahmen des Amtshilfeersuchens vom 2. Mai 2023 in der Stellungnahme vom 3. Mai 2023, ho eingelangt am 8. Mai 2023, zur GZ: D124.0565/23 (welches zum Akt des gegenständlichen Verfahren genommen wurde) mit, dass eine Revision seitens des Bürgermeisters der Stadt Wien (Magistratsabteilung 63) erhoben worden ist. Eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist nicht beantragt worden.

5. Im Rahmen des erteilten Parteiengehörs gab der Beschwerdeführer am 19. Juni 2023 an, dass die Beschwerdegegnerin die Rolle des Erkenntnisses insofern missverstanden habe, dass es nur die Personenstandsbehörden binde. Der Beschwerdeführer habe zwar in älteren- an die Beschwerdegegnerin gerichteten Angaben- bei der Geschlechtseingabe: „männlich“ angegeben, dies jedoch, weil es um sein legales Geschlecht und nicht um seine Geschlechtsidentität handle. Die Verpflichtung zur Änderung der Daten des Beschwerdeführers ergebe sich aus dem DSG und der DSGVO und nicht aus dem MeldeG und dem PersonenstandsG. Außerdem sei die Bezeichnung „divers“ einer der Geschlechtseinträge die vom VfGH als zulässig erkannt worden sei. Eine Fremdzuschreibung des Geschlechts sei nach dem VfGH unzulässig. Die hohen Kosten die mit der Neuprogrammierung des Systems verbunden seien, seien kein Grund, die Grundrechte des Beschwerdeführers zu verletzen. Die Änderung "Unbekannt", auf welches sein Geschlechtseintrag durch die Beschwerdegegnerin geändert worden sei, sei vom VfGH hingegen nicht als zulässig aufgeführt, und es sei auch sachlich im Wortsinn nicht korrekt, da sein Geschlecht keinesfalls "unbekannt" sei, sondern eben "divers".

6. Mit Stellungnahme vom 18. September 2023 nahm die Beschwerdegegnerin zu den erhobenen Vorwürfen Stellung und führte zusammengefasst aus, dass das Projekt der Änderung der Geschlechtseingabe einen Umsetzungszeitraum von 4 bis 6 „Mannmonaten“ veranschlagen würde. Der tatsächliche Zeithorizont hänge von den Budget-Mitarbeiterressourcen ab. Die Umsetzungskosten würden mind. 200.000 Euro betragen. Aufgrund der Gebührenfinanzierung der Beschwerdegegnerin wäre dieser Betrag von der Gemeinschaft der Gebührenpflichtigen zu tragen. Bislang sei der Beschwerdeführer die einzige Person, die den Bedarf zur Klassifizierung „binär“ angemeldet habe. Der Antrag des Beschwerdeführers erfüllt den Tatbestand der Exzessivität gem. Art. 12 Abs. 5 DSGVO.

7. Die Datenschutzbehörde erteilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28. September 2023 Parteiengehör. Mit Schreiben vom 28. September 2023 nahm der Beschwerdeführer Stellung und führte im Wesentlichen aus, seine Rechtsposition ergebe sich nicht aus der Quantität der betroffenen Personen, sondern aus den Gesetzen, Erkenntnissen und Verordnungen. Eine Neuprogrammierung der Systeme der Beschwerdegegnerin könne in viel kürzere Zeit erfolgen. Sein Antrag sei weder offensichtlich unbegründet, noch exzessiv.

8. Mit Eingabe vom 30. Oktober 2023 brachte die Beschwerdegegnerin, zur nochmaligen Aufforderung der Datenschutzbehörde zur Änderung des Meldegesetzes 1991 (BGBl. I Nr. 173/2022), zusammengefasst vor, dass die Beschwerdegegnerin kein Melderegister führe. Unter dem Regime der (zukünftigen) Haushaltsabgabe seien keine geschlechtsspezifischen Adressierungen geplant.

9. Mit Eingabe vom 31. Oktober 2023 brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst in Bezug auf die letzte Eingabe der Beschwerdegegnerin vor, dass die erwähnte Novelle des Meldegesetzes am darauffolgenden Tag in Kraft trete, was dazu führe, dass aus dem Melderegister die anderen Geschlechtseinträge an die Systeme der Beschwerdegegnerin übermittelt werden würden, und die Beschwerdegegnerin mit diesen Einträgen umgehen können müsse. Er habe nie behauptet, dass die Beschwerdegegnerin das Melderegister selbst führe.

B. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand ist die Frage, ob die Beschwerdegegnerin die beschwerdeführende Partei dadurch im Recht auf Berichtigung verletzt hat, indem sie dem Parteienantrag auf Berichtigung des Geschlechtes von < männlich > auf < divers > nicht entsprochen hat.

C. Sachverhaltsfeststellungen

1. Das Landesverwaltungsgericht Wien hat mit dem Erkenntnis zur GZ VGW-101/007/15504/2022-8 vom 27. Februar 2023 für die beschwerdeführende Partei die Änderung des Geschlechtseintrages von < männlich > auf < divers > verfügt.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen ergeben sich aus der verfahrenseinleitenden Eingabe vom 18. März 2023, verbessert am 21. März 2023, und dem übermittelten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Wien vom 27. Februar 2023.

2. Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Wien vom 27. Februar 2023 ist eine ordentliche Revision seitens des Bürgermeisters der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, eingebracht worden. Eine aufschiebende Wirkung des Erkenntnisses ist nicht beantragt worden.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen auf den übereinstimmenden Stellungnahmen des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, sowie des Landesverwaltungsgerichts Wien.

3. Die beschwerdeführende Partei stellte am 9. März 2023 einen Antrag auf Berichtigung bei der Beschwerdegegnerin, dass diese im Kundenverwaltungssystem den Geschlechtseintrag von < männlich > auf < divers > antragsgemäß berichtige und bis zum Zeitpunkt der durchgeführten Änderung die Verarbeitung ihres Datensatzes einschränke.

Beweiswürdigung: Die getroffene Feststellung stützt sich auf die verfahrenseinleitende Eingabe vom 12. April 2023 der beschwerdeführenden Partei.

4. Die Beschwerdegegnerin hat die Datumsänderung des Beschwerdeführers auf <unbekannt> spätestens ab dem 26. Mai 2023 vorgenommen.

Beweiswürdigung: Die getroffene Feststellung stützt sich auf die Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 26. Mai 2023, welche vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurden.

5. Der Geschlechtseintrag der beschwerdeführenden Partei ist von < männlich > auf < divers > am 22. März 2023 im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) abgeändert worden.

Beweiswürdigung: Die getroffenen Feststellungen stützen sich auf die eingeholte Stellungnahme der Magistratsabteilung 63 vom 2. Mai 2023 im Rahmen des Amtshilfeersuchens vom 26. April 2023.

6. Die Behörde - Standesamt Wien- [REDACTED] - hat den Geschlechtseintrag der beschwerdeführenden Partei von < männlich > auf < divers > am 22. März 2023 in der Geburtsurkunde abgeändert.

Beweiswürdigung: Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus der im Rahmen der Bescheidbeschwerde übermittelten Geburtsurkunde.

7. Die Beschwerdegegnerin betreibt ihr eigenes Datenverarbeitungssystem und bezieht die verfahrensgegenständlichen, personenbezogenen Daten aus dem Zentralen Melderegister oder erhebt die Daten bei der betroffenen Person selbst.

Beweiswürdigung: Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin und sind unbestritten.

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

D.1. Allgemein

Gemäß Art. 4 Abs. 1 DSGVO handelt es sich bei „personenbezogenen Daten“ um alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. In seiner Entscheidung vom 21. September 2017 hat das BVwG zum Begriff personenbezogene Daten ausgeführt, dass unter Daten in diesem Zusammenhang nicht nur unschwer als personenbezogene Daten erkennbare Angaben, wie etwa Name, Geschlecht, Adresse oder der Wohnort einer Person zu verstehen sind, sondern beispielsweise Werturteile und damit schlechthin personenbezogene Informationen (GZ: W101 2017195-1).

Als Verarbeitung wird jeder - mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren - ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe, die im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten steht, verstanden, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung,

Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (vgl. Art. 4 Z 2 DSGVO).

Ein Verantwortlicher ist gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Verfahrensgegenständlich ist von der Verantwortlichen ihre Verantwortlicheigenschaft in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Datenverarbeitung auch nicht bestritten worden.

Nach der Judikatur des EuGH muss jede Verarbeitung personenbezogener Daten zum einen mit den in Art. 5 DSGVO normierten Grundsätzen für die Verarbeitung der Daten (als Eckpfeiler des Datenschutzrechts) im Einklang stehen und zum anderen einem der in Art. 6 der DSGVO angeführten Grundsätze in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung entsprechen (vgl. das Urteil des EuGH vom 22. Juni 2021, C-439/19, Rz 96).

Gemäß den Verarbeitungsgrundsätzen nach Art. 5 DSGVO müssen personenbezogene Daten - soweit verfahrensrelevant - für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden („Zweckbindung“), dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt („Datenminimierung“), sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein („Richtigkeit“).

Das Berichtigungsrecht besteht allein im Hinblick auf personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Z 1 DSGVO. Die betroffene Person hat gemäß Art. 16 DSGVO das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vollständigkeit unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

Die Verantwortliche ist zur Wahrung des Grundsatzes der Richtigkeit in Bezug auf jene personenbezogenen Daten verpflichtet, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind. Damit ist der Grundsatz der Datenrichtigkeit mit dem Verarbeitungszweck der Daten verknüpft, d.h. Maßstab für die Datenrichtigkeit ist der Zweck der Datenverarbeitung (vgl. *Dix* in *Simitis/Hornung/Spiecker*, Datenschutzrecht, Art. 16 Rz 12).

Das Recht auf Berichtigung enthält zwei Ansprüche, und zwar, dass unrichtige Daten berichtigt und unvollständige Daten vervollständigt werden. Berichtigungsgegenstand sind jedenfalls die personenbezogenen Daten des Antragstellers. Ausschlaggebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Unrichtigkeit ist jener der Antragstellung (*Kamann/Braun* in *Ehmann/Selmayr*, DS-GVO Art. 16 Rz 17).

Im Recht auf Berichtigung manifestiert sich der Grundsatz der Datenrichtigkeit (vgl. *Meents/Hintzpeter* in *Taeger/Gabel* DSGVO Art. 16 Rn 3.). Der Grundsatz der Richtigkeit verpflichtet den

Verantwortlichen, dafür Sorge zu tragen, dass die Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sind (*Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz in Knyrim, DatKomm, Art 5 DSGVO, Rz 43, Stand [07.05.2020, rdb.at]*).

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, müssen diese sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein, darüber hinaus hat die Verantwortliche alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden. Personenbezogene Daten haben daher im Rahmen ihrer Verarbeitung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO grundsätzlich dem Anspruch auf Richtigkeit zu genügen.

D.2. In der Sache

Bei dem Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO handelt es sich um ein antragsbedürftiges Recht und es bedarf *a limine* eines an die Beschwerdegegnerin zugegangenen Antrages.

Am 9. März 2023 hat die beschwerdeführende Partei - wie unter Punkt 3 der Feststellungen ausgeführt - einen Antrag auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO mit dem Berichtigungsgegenstand, das Geschlecht von < männlich > auf < divers > abzuändern, bei der Beschwerdegegnerin eingebracht und auch das bereits in der Sache ergangene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Wien zur GZ VGW-101/007/15504/2022-8, datiert mit 27. Februar 2023, vorgelegt. Die Beschwerdegegnerin hat dem Antrag nicht entsprochen.

Der beschwerdeführenden Partei obliegt grundsätzlich die Darlegungs- und Substantiierungslast für das Vorliegen einer Unrichtigkeit. Die beschwerdeführende Partei hat bereits bei Antragstellung ausreichend begründet und auch mittels Erkenntnisses zur GZ VGW-101/007/15504/2022-8, datiert mit 27. Februar 2023, des Landesverwaltungsgerichts Wien belegt, dass das gegenständlich von der Beschwerdegegnerin verarbeitete personenbezogene Datum in ihrer Datenbank bezüglich des Geschlechtes nicht der sachlichen Richtigkeit entspricht und zudem dargelegt, wie dieses konkret zu lauten habe. Das Erkenntnis ist bereits mit der Verkündung existent (mündlich verkündet am 20. Februar 2023, schriftlich ausgefertigt am 27. Februar 2023), und unterliegt keinem ordentlichen Rechtsmittel. In diesem Zusammenhang merkt die Datenschutzbehörde zusätzlich an, dass § 30 Abs. 1 VwGG normiert, dass der Revision grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Die Magistratsabteilung 63 hat im Rahmen des Amtshilfeersuchens gemäß Art. 22 B-VG vom 2. Mai 2023 bestätigt, dass eine ordentliche Revision erhoben, jedoch keine aufschiebende Wirkung beantragt worden ist. Dies hat zur Folge, dass mit dem Vollzug oder der Berechtigungsausübung begonnen werden kann bzw. in diesem Zusammenhang nicht innezuhalten ist (vgl. LVwG-AV-475/001-2016 bzw. Erkenntnis des OGH vom 24. November 2015, 1 Ob 127/15f).

Aus diesem Grund ist die entsprechende Abänderung im Zentralen Personenstandsregister von der Magistratsabteilung 63 am 22. März 2023 vorgenommen worden. Die Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister stellt lediglich eine Beurkundung dar und wirkt nur deklarativ (also bezeugend), nicht konstitutiv (also erzeugend); (VfGH 04. Juni 2006, V 4/06; VwGH 20. April 1983, 01/3818/80; VfGH 22. Juni 1983 VfSlg 9729; *Kutscher/Wildpert*, Personenstandsrecht § 21 PStG Anm. 5, S. 47, vgl. LVwG Wien VGW-101/042/8352/2021-16).

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die beschwerdeführende Partei zudem im Rahmen der am 23. Juni 2023 erhobenen Bescheidbeschwerde die vom Standesamt Wien-██████ am 22. März 2023 ausgestellte Geburtsurkunde übermittelt hat, in welcher der Geschlechtseintrag auf < divers > abgeändert worden ist.

Der Antrag hat somit alle formalen und rechtlichen Kriterien erfüllt (vgl. *Peuker in Sydow*, Europäische Datenschutzverordnung Art. 16 Rz 16).

Im Rahmen der laufenden Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere jener der beschwerdeführenden Partei, hat die Beschwerdegegnerin organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, damit sichergestellt werden kann, dass die Daten weiterhin der Richtigkeit entsprechen bzw. wenn es notwendig ist, richtiggestellt werden. Diese zu treffenden Maßnahmen der Verantwortlichen müssen angemessen sein. Aus dem Erwägungsgrund 39 ist zu entnehmen, dass „alle vertretbaren Schritte unternommen werden, damit unrichtige personenbezogene Daten gelöscht oder berichtigt werden“. Zum anderen geht daraus hervor, dass nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Daten zu berichtigen sind. Eine Echtzeitberichtigung der Daten wäre indes der Verantwortlichen nicht zumutbar, weil der Aufwand hierfür in den meisten Fällen zu hoch wäre.

Ergibt sich später die Unrichtigkeit der Daten, muss sie diese richtigstellen oder ansonsten löschen, und ergeben sich Hinweise auf die Unrichtigkeit, muss sie diesen nachgehen (vgl. *Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz* in DatKomm Art. 5 DSGVO, RZ 46).

Nach einer Definition des BVerwG sind Daten unrichtig, wenn die in ihnen enthaltene Information nicht mit der Realität übereinstimmt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 4.3.2004). Zentraler Maßstab der Unrichtigkeit ist der objektive Aussagegehalt der Daten.

Seit dem 9. März 2023 ist die Beschwerdegegnerin darüber in Kenntnis, dass das Geschlecht der beschwerdeführenden Partei < divers > und nicht mehr < männlich > lautet. Als Verantwortliche der gegenständlichen Datenverarbeitung ist die Beschwerdegegnerin verpflichtet, durch Maßnahmen der Technikgestaltung wie auch der Organisation dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten im Einklang mit der DSGVO verarbeitet werden bzw. werden können. Wenn die Beschwerdegegnerin vermeint, dem Antrag der beschwerdeführenden Partei ausreichend nachgekommen zu sein, indem

diese das Geschlecht am 10. März 2023 in ihrer Datenbank von < männlich > auf < unbekannt > abgeändert hat, so entspricht dies nicht der geforderten Berichtigung nach Art. 16 DSGVO.

Das Landesverwaltungsgericht Wien verfügte im Spruchpunkt I seines Erkenntnisses für die beschwerdeführende Partei die Änderung des Geschlechtseintrages im Zentralen Personenstandsregister von < männlich > auf < divers >. Der Geschlechtseintrag der beschwerdeführenden Partei ist von < männlich > auf < divers > am 22. März 2023 im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) abgeändert worden (vgl. Punkt 4 der Feststellungen des Bescheides).

Hierzu führt die Datenschutzbehörde aus, dass das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 20.258/2018 intersexuellen Menschen das Recht auf eine adäquate Bezeichnung im Personenstandsregister des Personenstandsgesetzes 2013 (PStG 2013) einräumt. Intersexuelle Menschen, deren biologisches Geschlecht nicht eindeutig < männlich > oder < weiblich > ist, sollen das Recht auf eine ihrem Geschlecht entsprechende Eintragung im Personenstandsregister oder in Urkunden haben.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung zu VfSlg. 20.258/2018 - wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 17. April 2023 ausführt und auch von der Datenschutzbehörde nicht verkannt wird - keine taxative Aufzählung in Bezug auf die dritte Geschlechtsidentität vorgenommen, jedoch hat dieser zum Ausdruck gebracht, dass eine Bezeichnung zu wählen ist, aus welcher mit hinreichender Deutlichkeit diese hervorgehen soll.

Der VfGH betont in dieser Entscheidung die Begrifflichkeiten < divers >, < inter > oder < offen >, welche in der Stellungnahme von der Bioethikkommission insbesondere hervorgehoben worden sind, und führt weiter aus, dass *„diese Bezeichnungen im Sprachgebrauch mit hinreichender Deutlichkeit das Gemeinte, nämlich das Geschlecht bzw. die Geschlechtsidentität eines Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich, der sich keinem der konventionellen Geschlechter zugehörig fühlt, zum Ausdruck bringen.“*

Somit liegt zwar vom VfGH keine abschließende, sondern nur eine exemplarische Aufzählung vor, jedoch bringt der VfGH klar zum Ausdruck, dass dieser bei der Verwendung einer Begrifflichkeit für die Geschlechtsidentität eine angemessene Klarheit vorausgesetzt, wie sie bei < divers >, < inter > oder < offen > gegeben ist.

Konträr zu den obigen Ausführungen ist der von der Beschwerdegegnerin gewählte Terminus < unbekannt > zu sehen, zumal eine hinreichende Ersichtlichkeit, dass es sich hierbei um die Eintragungsform eines dritten Geschlechtes handelt, fehlt. Unter Unbekanntheit ist im allgemeinen Sprachgebrauch zu verstehen, dass ein Mangel an Wissen oder Informationen über bestimmte Tatsachen vorliegt. Dies liegt fallgegenständlich jedoch nicht vor.

Weiters handelt es sich bei dem Recht auf Berichtigung grundsätzlich um ein antragsgebundenes Recht, welches nicht einseitig aufgrund unzureichender vorhandener technischer Möglichkeiten von der Beschwerdegegnerin abgeändert werden kann.

Die beschwerdeführende Partei hat einen Antrag auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO betreffend die Abänderung des Geschlechtes von < männlich > auf < divers > und nicht auf den von der Beschwerdegegnerin gewählten Terminus < unbekannt > gestellt. Somit verarbeitet die Beschwerdegegnerin zum einen ein unrichtiges personenbezogenes Datum und ist daher dem Antrag nicht nachgekommen. Zum anderen ist der gewählte Begriff - wie oben bereits ausgeführt - auch nicht adäquat genug, um den Zweck (Eintragungsförm eines dritten Geschlechtes) zu erfüllen.

Zusammengefasst ergibt sich, dass gegenständlich eine objektive Unrichtigkeit vorliegt, weil die Beschwerdegegnerin eine unrichtige - nicht dem Zweck entsprechende - Geschlechtsbezeichnung im Hinblick auf die beschwerdeführende Partei verarbeitet. Daher hat die Beschwerdegegnerin die beschwerdeführende Partei im Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO verletzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

D.3. Spruchpunkt 2

Wie bereits unter D.2. ausgeführt, entspricht der Datensatz der beschwerdeführenden Partei im Hinblick auf das Geschlecht nicht mehr der sachlichen Richtigkeit. Daher wird die Beschwerdegegnerin gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. g DSGVO iVm § 24 Abs. 5 DSG angewiesen, den Datensatz der beschwerdeführenden Partei in Bezug auf das Geschlecht zu berichtigen.

Unter Berücksichtigung der von der Beschwerdegegnerin in der Stellungnahme vom 9. Oktober 2023 vorgebrachten derzeit nicht vorhandenen technischen Möglichkeiten der Implementierung wird eine Frist von vier Monaten eingeräumt, welche als angemessen und verhältnismäßig für den gegenständlichen Einzelfall erscheint, um die entsprechenden Änderungen bzw. Erweiterungen der Kategorien im System vorzunehmen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

D.4. Spruchpunkt 3

Hinsichtlich der Anträge

- a) ein Strafverfahren einzuleiten und
- b) eine Geldbuße zu verhängen

gilt es festzuhalten, dass ein subjektives Recht auf Einleitung eines Strafverfahrens bzw. Verhängung einer Geldbuße gegen einen gewissen Verantwortlichen nicht aus Art. 77 Abs. 1 bzw. § 24 Abs. 1 und

5 DSG abzuleiten ist und darüber hinaus nach § 25 Abs. 1 VStG das Prinzip der Amtswegigkeit zur Anwendung gelangt (vgl. *Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG Kommentar*² [2017] § 25 Rz 1).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten.

Die Gebühr ist grundsätzlich elektronisch mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ zu überweisen. Als Empfänger ist das Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten anzugeben oder auszuwählen (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 10 999/9102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Sofern das e-banking-System Ihres Kreditinstituts nicht über die Funktion „Finanzamtszahlung“ verfügt, kann das eps-Verfahren in FinanzOnline genutzt werden. Von einer elektronischen Überweisung kann nur dann abgesehen werden, wenn bisher kein e-banking-System genutzt wurde (selbst wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt). Dann muss die Zahlung mittels Zahlungsanweisung erfolgen, wobei auf die richtige Zuordnung zu achten ist. Weitere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt und im Handbuch „*Elektronische Zahlung und Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben*“.

Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anzuschließenden Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

28. November 2023

Für den stellvertretenden Leiter der Datenschutzbehörde:

████████████████████